

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 13 (1913-1914)

Artikel: Die Kaste der Advokaten : ein Wort pro domo
Autor: Fick, Fritz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-749297>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE KASTE DER ADVOKATEN

EIN WORT PRO DOMO

Nachdem ich am letzten 15. Sept. in *Wissen und Leben* (Bd. XII, Seite 721—731) Herrn Caspar Scheidts¹⁾ *Kritik der Rechtspflege* einer Überkritik in uneigennütziger Weise unterzogen habe, werden die Leser der Zeitschrift mir verzeihen, wenn ich heute die Interessen meines Standes verteidige.

An nicht weniger als 13 Stellen — ich habe sorgfältig nachgezählt — erlaubt sich Herr Scheidt offen und halb offen Ausfälle gegen den ganzen Stand der Rechtsanwälte, dem anzugehören ich die Ehre habe. Ich darf mich nicht wundern, wenn Herr Scheidt durch meine Ausführungen nicht überzeugt wird, denn seiner Ansicht nach muss ich ja meine Interessen auch gegen meine innere Überzeugung vertreten. An vier Stellen erhebt er nämlich mehr oder weniger verblümt diesen Vorwurf gegen uns Anwälte. Jedoch ich hoffe, dass unter Ihnen, meine verehrten Leser, noch einige sind, die etwas besser von uns denken, so dass meine Ausführungen wenigstens von Ihnen einer ernsten Prüfung unterzogen werden.

I.

„Was das Rechtspflegegesetz an wirklicher Freiheit gebracht hatte, war die Freigebung der Advokatur. Aber gerade damit ist man seither wieder abgefahren,“ ruft Herr Scheidt mit dem Brustton der Überzeugung aus und behauptet im Anschluss daran, man habe „eine förmliche Kaste“ „aufgerichtet“, eine „besondere Klasse von Advokaten“ geschaffen, den „Beruf zur Kaste abgeschlossen“.

Stimmt das?

Sehen wir uns zuerst einmal den Zustand zu der so hoch gerühmten Zeit der Freigebung der Advokatur an.

Damals waren natürlich — wie heute noch — unter den Anwälten eine nicht unerhebliche Zahl tüchtiger Männer vorhanden. Ein großer Teil der juristisch gebildeten Anwälte hatte sich, um keine nach Bildung und Charakter ungeeignete Elemente aufkom-

¹⁾ Caspar Scheidt: *Vereinfachung der Staatsverwaltung und Erleichterung der Staatslasten*. Band XII, S. 321, 391, 462, 531, 613.

men zu lassen, zum Zürcherischen Advokatenverein zusammengeschlossen, der jeden Neuling auf seine Studien und auf Herz und Nieren prüfte.

Die Prüfung war so streng, dass manche Neulinge — die einen, weil sie aus Stolz den Kollegen kein Prüfungsrecht zugestehen mochten, die andern aus Angst, nicht vor den gestrengen Kollegen zu bestehen — sich gar nicht zur Aufnahme in den Verein meldeten, so dass neben dem wirklich fast kastenmäßig abgeschlossenen Verein eine immer größer werdende Zahl ebenfalls tüchtiger Berufsgenossen heranwuchs, die dem Verein — der Kaste — nicht angehörten.

Hätte sich der Berufsstand der Anwälte nur aus diesen zwei Gruppen zusammengesetzt, so wäre kein Grund zur Klage gewesen.

Da aber bei der völlig freien Advokatur zur Ausübung des Berufs kein anderes Erfordernis nötig war, als der Besitz des schweizerischen Aktivbürgerrechts, so drängte sich zur berufsmäßigen Vertretung vor Gericht und zur Beratung in Rechtsangelegenheiten auch eine dritte Gattung von Menschen zu, die sich teils als Advokaten, teils als Rechtsagenten bezeichneten und den ganzen Stand der Anwälte und der ehrlichen Rechtsagenten zu schänden geeignet waren. Charakter besaßen sie gar keinen, Bildung ebensowenig, und ihre juristischen Kenntnisse hatten sie, so weit sie solche besaßen, wohl durch ihren Verkehr mit den Untersuchungsbehörden und dem Strafrichter in eigener Sache erworben. Als Musterbeispiel nenne ich den Mann, der einen ehemaligen Obergerichtsrath, als er ihn als „ein dutzendmal vorbestraftes Individuum“ bezeichnete, wegen Verleumdung einklagte und den Gegenbeweis anerkennen ließ, dass er nur elfmal vorbestraft war.

Dass diese dritte Sorte von Vertretern des Rechts ihre Kunden schamlos ausbeutete, braucht nicht noch besonders hervorgehoben zu werden; dass sie namentlich als Anstifter und Gehilfen ihrer Kundschaft tätig war, ebensowenig.

Um diese Eiterbeule am Volkswohl ausschneiden zu können wurde die Freiheit der Advokatur eingeschränkt.

Heute ist — seit bald fünfzehn Jahren — zum Berufe zugelassen nur, wer sich vor der aus Obergerichtsrathen und Professoren gebildeten Prüfungskommission über genügende Rechtskenntnisse

zur Ausübung des Berufes ausweist und auch nach Ansicht der Disziplinarbehörde einen genügenden Leumund besitzt.

Dass die schwersten Krebschäden des Zustandes der freien Advokatur dadurch beseitigt sind, soll zugegeben werden — und trotzdem ist der neue Zustand auch nach Ansicht der Kastenossen noch heute keineswegs einwandfrei.

Aber nicht, wie Herr Scheidt meint, deshalb, weil eine Kaste geschaffen wurde, sondern umgekehrt, weil der Zutritt zur neu geschaffenen, erweiterten „Kaste“ immer noch allzu frei ist.

Es kam vor, dass zwei nicht mehr ganz junge Staatsbeamte, die wegen Unbrauchbarkeit in ihrem Amte abgehen mussten, sich zum Anwaltsexamen meldeten. Ihre juristischen Kenntnisse waren auch im Examen selbst mehr als mäßige. Die unzureichende moralische Qualifikation des einen davon war aus seiner früheren Amtstätigkeit bekannt. Der andere zeigte sie dadurch, dass er zum Probeprozess das erstemal morgens 8 Uhr in völlig betrunkenem Zustand erschien, das zweitemal in einem so schweren Katzenjammer, dass er vor der Replik sich wegen Brechreizes aus der Sitzung entfernen musste. Trotzdem erhielten beide — keineswegs zur Freude des gesamten Anwaltsstandes — das Anwaltspatent. Beide blieben allerdings nicht lange in der Kaste. Dem einen wurde das Patent wieder entzogen, der andere starb an den Folgen seiner Trunksucht. Bei richtiger Würdigung ihrer Pflichten hätte die Prüfungs- und die Aufsichtsbehörde, die aus Gutmütigkeit schwach waren, diesen Skandal vermeiden können.

Es kam vor, dass ein älterer Anwalt in einem Prozesse ein neues Aktenstück an Stelle eines beseitigten alten unterschob, und in einem Gerichtsprotokoll eine Zahl (3000) durch Vorsetzung einer „1“ in eine andere Zahl (13 000) umfälschte. Das Bezirksgericht IV. Abteilung, das diese Aktenfälschung erkannte, erstattete Anzeige beim Obergericht. Das Obergericht aber schritt nicht gegen den Fehlbaren ein, weil es — übrigens glaube ich mit Recht — annahm, er habe nur aus Dummheit, nicht aus böser Absicht so gehandelt.

Bei richtiger Würdigung hätte auch diese vom Obergericht festgestellte gemeingefährliche Dummheit die Aufsichtsbehörde veranlassen sollen, das unschuldige Publikum vor einem derartigen

Rechtsbeistand zu bewahren. Im Anwaltsverein — in der Kaste — hatte er nie Aufnahme gefunden.

Selbst dann, wenn strafbare Delikte einwandfrei nachgewiesen sind, schreitet die Aufsichtsbehörde nicht immer mit der erforderlichen Strenge ein. Ich könnte einen Fall benennen, in dem ein Anwalt, der 7000 Franken unterschlagen hatte, nicht aus dem Stande ausgestoßen, sondern aufgefordert wurde, auf sein Patent zu verzichten. Als er zwei Jahre später sich wieder meldete, war es nahe daran, dass die Aufsichtsbehörde ihn wieder zuließ. Seine Neumeldung hätte Erfolg gehabt, wenn nicht zufällig eine neuere geringfügigere Unterschlagung des Anwärters der Behörde noch rechtzeitig zu Ohren gekommen wäre.

Auch dieser Mann war von der Kaste, dem Verein der Anwälte, stets ausgeschlossen gewesen.

Doch das Publikum selbst wünscht nicht durchweg einwandfreie Advokaten.

Ein Anwalt, der wegen eines schwerwiegenden Disziplinarfehlers — z. B. Verwendung unanständiger Mittel bei Vertretung eines Klienten — von der Aufsichtsbehörde gemäßregelt wurde, hat alle Aussicht, seine Praxis zu vermehren, da er bei einem zahlreichen Teil des Publikums den Ruf erwirkt, ein ausgezeichneter Anwalt zu sein, der die Interessen seiner Klienten bis aufs Äußerste verfehlt.

So lange die Gutmütigkeit und Langmut der Aufsichtsbehörden den Anwälten gestattet, nicht einwandfreie Mittel zu verwenden bei Beratung und Vertretung der Klienten, und so lange es eine Kundschaft gibt, die die Anwendung solcher Mittel wünscht, so lange werden auch rüddige Schafe eben Zutritt zum Anwaltsstand finden, oder in ihm bleiben, die der „Kaste“ zur Unehre gereichen. Niemand bedauert das mehr als wir Anwälte.

So lange aber weder das Publikum noch die Aufsichtsbehörden uns in unseren Bestrebungen zur Säuberung des Standes wirksam unterstützen, können auch unsere darauf zielenden Bemühungen keinen vollen Erfolg haben.

Wenn Herr Scheidt also eine geringe Meinung über einzelne Personen äußern würde, so sähe ich mich nicht zur Abwehr veranlasst, denn unter allen Berufsständen — also auch unter den Advokaten — gibt es Gute und Böse, Gerechte und Ungerechte.

Dagegen aber, dass die Sünden einzelner verallgemeinert und dem ganzen Stande als solchem in die Schuhe geschoben werden, dagegen darf ich mich wohl im Interesse des Standes zur Wehr setzen. Dass solche Verallgemeinerungen beim Publikum leicht auf guten Boden fallen — weil der oder jener, sei es unter den Auswüchsen der freien Advokatur, sei es in jüngerer Zeit unter den Folgen der übermäßigen Gutmütigkeit der Aufsichtsbehörden zu leiden hatte — macht sie noch gefährlicher, als sie es sonst schon wären.

Wenn Herr Scheidt nicht blind wäre vor Advokatenhass, so hätte er nicht Öffnung, sondern Schließung der Kaste zu einem Verband mit Selbstkontrolle fordern müssen — ähnlich wie er es bei den Notaren vorschlägt.

Wenn wir verantwortlich wären für die untauglichen und unsauberen Elemente unter uns, wenn wir auch nur die Macht hätten, sie auszuschneiden, dann wäre bald Abhilfe geschaffen.

Eine Advokatenkammer mit Disziplinarbefugnissen bis zum Ausschließungsrecht — eine geschlossene Kaste der Advokaten — wäre nicht so sentimental wie die jetzigen Prüfungs- und Aufsichtsbehörden. Sie würde im eigenen wohlverstandenen Interesse ihren Stand, ihre Kaste mit eisernem Besen säubern.

II.

Herr Scheidt spricht von der Gefahr, dass die Advokaten durch ihre „Unbefangenheit“ und „Mundfertigkeit“ die Räte beherrschen. Darin liegt zugleich ein Lob und ein Tadel.

Verdienen wir — in unserer Gesamtheit — beides?

Unbefangenheit ist eine Tugend — gemeint hat Herr Scheidt aber wohl deren Übermaß — die Unverfrorenheit. Dass wir Anwälte im steten Verkehr mit unsern Gegnern, — wenn wir den Beruf erfolgreich ausüben wollen — ein gewisses Maß von Keckheit besitzen und erwerben müssen, dass wir nicht als Veilchen im Verborgnen blühen, unser Licht nicht unter den Scheffel stellen dürfen, soll zugegeben werden. Dass also ein gewisses Übermaß an Selbstsicherheit eine Berufskrankheit werden kann, mag sein.

Darin liegt aber auch ein Vorzug, der eben das Volk veranlasst — zum Ärger Herrn Scheidts — gerne gerade Advokaten zu seinen Vertretern im Rate zu berufen, weil sie die Tugend des

sichern Auftretens haben. In diesem Punkte verdienen wir also Lob und Tadel.

Auch der Vorwurf der „Mundfertigkeit“ mag vielfach zutreffen. Leider aber ist die gute Seite der Mundfertigkeit — das Redner-talent — keineswegs so weit verbreitet, dass wir als Stand dieses Lob ohne Erröten in Empfang nehmen könnten. Ihre schlechte Seite dabei — die Suada ohne Gehalt — genügt wahrlich nicht, um uns zu unserem Beruf und zum Parlamentarier tauglich zu machen.

Wer nur „unbefangen“ und „mundfertig“ ist, wird in der Konkurrenz elendiglich untergehen. Mit diesen beiden Eigenschaften allein kann man nicht einmal einen noch so schlecht zusammen-gesetzten Rat — und unserem Kantonsrat trauen wir doch etwas besseres zu — beherrschen, geschweige denn einem Gericht ein X für ein U vormachen. Höchstens vor Schwurgericht — wenn zufällig lauter gänzlich unerfahrene Geschworene ausgelost werden — lässt sich mit kecker Rede allein gelegentlich ein Erfolg er-zielen.

Unter dem Publikum herrscht allerdings oft die irrtümliche Meinung, das Verteidigen sei die einzige oder doch wenigstens die hauptsächliche Tätigkeit des Anwalts. Ein schwerer Irrtum! Gerade die beschäftigten Advokaten kommen verhältnismäßig selten dazu. Die Zivilprozesse spielen im Anwaltsberuf eine weitaus größere Rolle. Schon bei den Strafprozessen ist nicht die Rede vor Gericht der wesentliche Teil der Anwaltsarbeit, sondern das gewissenhafte Aktenstudium, das rasche und richtige Erfassen der psychologischen Momente. Die Kenntnis der Psychologie des Angeklagten sowohl als der Geschworenen, bringt den Erfolg. Gelegentlich — wenn auch verhältnismäßig weniger häufig, als der Fernstehende glaubt, ist es die gründliche Kenntnis der Ge-setze, die den Ausschlag gibt.

Noch mehr aber im Zivilprozess, der meist einen weitaus größeren Teil der Anwaltspraxis auszumachen pflegt, spielt die stille Arbeit des Aktenstudiums, der Instruktionsaufnahme, und hier auch in höherem Maße das Rechtsstudium die Hauptrolle, und tritt die „Unbefangenheit“ im Auftreten und die „Mund-fertigkeit“ gänzlich in den Hintergrund.

Ich behaupte, ohne diese vorbereitende Tätigkeit der Anwälte wäre eine geordnete Rechtspflege überhaupt nicht möglich. Die Herren Richter, (die von Herrn Scheidt verächtlich „Advokatenrichter“ benannt werden) die die stille advokatische Vorbereitungstätigkeit zu schätzen wissen, sind sicher nicht die schlechtesten und nicht die dümmsten. Sie wissen, dass es in verwickelten Fällen dem Richter geradezu unmöglich, in einfacheren wenigstens beschwerlich ist, den unvorbereiteten Prozeßstoff zu verarbeiten.

Gäbe es keine Advokaten, so müsste auch die vorbereitende Arbeit von den Richtern selbst getan werden, und das wäre wohl nur dann denkbar, wenn die Zahl der Richterstellen mindestens um die halbe Zahl der vorhandenen Advokaten — also im Bezirk Zürich allein ungefähr um 60 — vermehrt würde.

Ob aber der beamtete Richter-Advokat geeigneter wäre für diese Tätigkeit als der freie Berufs-Advokat, das ist sehr zu bezweifeln. Herr Scheidt zieht doch anderorts auch die freie Berufstätigkeit der „Bureaukratie“ vor. Jedenfalls würde das recht suchende Publikum, wenn es unterlegen ist, nur noch auf Gericht und Rechtspflege, auf den Staat und seine Beamten schimpfen können, während es jetzt einen Teil seines Missvergnügens mit Herrn Scheidt auf die Anwälte abladen kann.

Es mag sein, dass durch eine derartige Neuerung das recht suchende Publikum eine gewisse Verbilligung der gesamten Prozesskosten des Einzelfalls erzielen könnte, aber wohl kaum ohne Abwälzung eines Teiles der Last auf die übrigen Steuerzahler, also durch eine Vermehrung der Staatslasten, ein Gedanke, der ganz besonders Herrn Scheidt unsympathisch sein müsste.

III.

Dass neben der gerichtlichen Tätigkeit die Anwälte noch ein sehr großes Arbeitsgebiet haben in der Beratung bei nicht streitigen oder noch nicht streitigen Rechtssachen, ist allerdings einem großen Teil des Publikums und ganz sicher Herrn Scheidt völlig unbekannt.

Ich denke an die Rechtsgutachten, an die Aufsetzung und Prüfung von Verträgen und Testamenten, die Ausarbeitung von Satzungen für Vereine, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, an die Prüfung von Briefen in geschäftlichen Angelegenheiten oder

bei schwierigen Familienverhältnissen, die Rechtskonsulententätigkeit in Industrie und Handel usw.

Ich möchte diese Tätigkeit an Umfang der Anwaltstätigkeit vor Gericht gleich, an Wert weit höher einschätzen.

Wie der Arzt leichter eine Erkrankung durch zweckentsprechende Maßnahmen verhindern als eine ausgebrochene Krankheit heilen kann, ebenso ist es dem Anwalt leichter möglich, einem Streit durch gute Verträge oder durch zweckentsprechenden Rat vorzubeugen als den ausgebrochenen Streit zu schlichten oder durch Prozess für den Klienten zu einem günstigen Ende zu führen.

Wird rechtzeitig konsultiert, so gelingt es dem Anwalt meistens, den Schaden für alle Interessenten abzuwenden.

In dieser prophylaktischen Tätigkeit des Anwalts liegt ihr hauptsächlichster praktischer Wert.

Aber auch in der Tätigkeit vor Gericht haben wir Gelegenheit, wirkliche und ideale Werte zu schaffen, dann nämlich, wenn wir die neuen Gedanken der Rechtsentwicklung zuerst als Forderung hinstellen und auch durchsetzen, indem entweder der Richter sich unsere Gedankengänge zu eigen macht, oder der Gesetzgeber sich ihnen anschließt. Dann sind wir die *Geburts-
helfer neuen Rechts*.

Mit Rücksicht auf diese Tätigkeit sagt Benedikt¹⁾ vom Anwalte: „Dass er das werdende künftige, menschlichere Recht auch gegen das gegenwärtige und deshalb fast immer veraltete, harte Recht vertreten kann, erhebt seinen Beruf in dessen höchsten Augenblicken über den des Richters.“

Mit Rücksicht auf sie muss der Vorwurf, die Advokaten seien „die unproduktivste und am Volk am meisten zehrende Klasse“ geradezu mit Entrüstung zurückgewiesen werden.

Den Beweis für seine kühne Behauptung bleibt Herr Scheidt natürlich schuldig.

Warum sollen wir unproduktiver sein, als andere Berufsstände?!

Gewiss bauen wir kein Getreide und züchten wir kein Vieh.

¹⁾ Dr. Edmund Benedikt: *Die Advokatur unserer Zeit*. Demjenigen Leser, der sich über die Lebensfragen des Anwaltsstandes näher unterrichten will, sei das seit 1903 schon in vier Auflagen erschienene Büchlein bestens empfohlen.

Aber das tut wohl auch Herr Scheidt nicht. Nach Form und Inhalt seines Artikels zu schließen dürfte auch er den akademischen Ständen angehören. Die akademischen Stände aber, wenigstens die drei ersten Fakultäten und auch der überwiegende Teil der vierten Fakultät (einzig die Chemiker vielleicht ausgenommen) sind nicht Produzenten im engeren Sinne des Wortes.

Deswegen ist ihre Tätigkeit aber doch im gleichen Sinne produktiv zu nennen, wie auch Herr Scheidt „die Armen- und Schulausgaben, die Ausgaben für Straßen und Anstalten usw.“ unter die produktiven Staatsausgaben rechnet.

So gut wie der Arzt, der die Krankheiten des Körpers verhütet und heilt, so weit seiner Kunst das möglich ist, so gut dürfen auch wir Anwälte beanspruchen, als nützliche Glieder der Menschheit eingeschätzt zu werden. Dürfen wir Anwälte doch uns als *Ärzte der sozialen Krankheiten* fühlen. So wenig wie der Arzt alle Krankheiten heilen oder verhüten kann, so wenig gelingt uns das für alle soziale Schäden.

Wenn wir aber einen Kaufmann durch guten Rat vor dem finanziellen Zusammenbruch retten, wenn wir dabei mithelfen, den Mann einer verlassenen Frau, den Vater vernachlässigter Kinder zur Erfüllung seiner Pflicht zu zwingen, so leisten wir eben so nützliche Arbeit wie der Arzt, der die Kranken heilt, wie der Pfarrer, der die Trübseligen aufrichtet, wie der Lehrer, der die Jugend fördert.

Wir brauchen also den Schimpf „unproduktivster“ Arbeit im Superlativ nicht auf uns sitzen zu lassen.

Wie aber will Herr Scheidt den Vorwurf begründen, dass wir „am Volkswohl zehren“? Ich weiß wahrhaftig nicht, wodurch wir ihn verdienen sollen.

Wir haben ja — im Gegensatz zu andern Staaten — keinen Anwaltszwang. Zu uns kommt also nur, wer unsern Rat wirklich braucht. Warum sollten wir ihn dem Heischenden vorenthalten? Warum sollten wir nicht des Lohnes Wert sein, wie jeder andere Arbeiter?

Ich glaube fast — Herr Scheidt — aus Ihnen spricht der Neid! Sie glauben noch an das Märchen von den hohen Advokatenrechnungen und von den riesigen Einnahmen eines Rechtsanwalts.

Ein Arzt, der mich in leidiger Sache konsultierte, und den ich durch geduldige Unterhandlungen vor dem vollen Ruin bewahren konnte, sagte mir einst, er begreife jetzt, warum die Anwälte höhere Ansätze für die einzelnen Konsultationen haben müssen als die Ärzte. Er könne in seiner Sprechstunde zehnmal mehr Konsultationen erteilen und habe dann bei durchschnittlich zwei Franken ungefähr zwanzig Franken verdient, die Konsultationen bei mir hätten aber, obwohl er sich bemüht habe, sich bei der Instruktion so kurz wie möglich zu fassen, meist eine Stunde oder mehr Zeit beansprucht.

Er hatte damit den Nagel auf den Kopf getroffen.

Wenn wir nur nach unserer Taxordnung berechnen, und wenn wir berücksichtigen, dass der Anwalt ein Bureau an guter Lage mieten, dass er Hilfspersonal besolden, Literatur anschaffen muss, Schreibmaterial, Schreibmaschine usw. usw. braucht, so können wir sogar als voll und mehr als voll beschäftigte Advokaten lange nicht so viel verdienen wie einer der großen Ärzte, wie ein Kaufmann in leitender Stelle.

Aus Obergerichtskreisen hörte ich kürzlich das Einkommen eines beschäftigten Anwalts etwa dreimal so hoch einschätzen als dasjenige eines Obergerichters. Ich glaube aber nicht zu übertreiben, wenn ich behaupte, ein derartig hohes Einkommen kommt in Zürcher Anwaltskreisen überhaupt nicht vor. Sollte es doch der Fall sein, so verdient der betreffende Anwalt sein Einkommen sicher nicht allein mit Anwaltstätigkeit, sondern etwa als Verwaltungsrat einer Großbank, eines Versicherungsunternehmens, oder durch andere kaufmännische Betätigung.

Die eigentliche Anwaltstätigkeit — forensische und konsultative Praxis — ist bei dem niederen Anwaltstarif, den wir im Kanton Zürich noch haben, sehr wenig lukrativ. Alle übrigen größeren Schweizerstädte haben für den Anwalt weit günstigere Ansätze, ganz zu schweigen von Plätzen wie Berlin oder gar Paris und London.

Unter diesen Umständen ist es ein Unrecht, dem Anwaltstand, der einen der aufregendsten und aufreibendsten Berufe ausübt — wohl nur der chirurgische kann, was Nervenbeanspruchung anbetrifft damit verglichen werden — vorzuwerfen, er zehre am Volkswohl.

IV.

Auch „zu wirklich fruchtbarer Arbeit für das Volk“ soll der Anwaltsstand „am wenigsten geeignet“ sein.

Schon wenn man die Anwaltstätigkeit im engern Sinne betrachtet, so ist sie — als die ärztliche Tätigkeit bei Krankheiten des sozialen Organismus, richtig ausgeübt natürlich — eine im Interesse des Volkswohls äußerst segensreiche.

Das Verhüten von Streit — das Durchfechten des ausgesprochenen Streites bis zum Wiedereintritt des Friedens — ist schon wirklich fruchtbare Arbeit für das Volk.

Niemand aber — als der Anwaltsstand — hat so tiefen Einblick hinter die Kulissen des sozialen Lebens. Uns beichtet der Klient reichlicher und aufrichtiger als dem Pfarrer.

Wir sehen die nackte Psyche des Kranken wie der Psychiater, und des Gesunden mehr noch als er. Wir sind gezwungen, zu raten und zu taten mit dem Techniker bei seinen Erfindungen, mit dem Kaufmann und dem Industriellen bei seinen wichtigsten Entschlüssen.

Nichts, aber auch gar nichts Menschliches bleibt uns fremd.

Darum eignet sich auch kein Beruf so vorzüglich als Vorschule für das große Theater der Politik und der sozialen Kämpfe wie der unsere.

Darum gehen so zahlreiche hervorragende Staatsmänner — man denke an den derzeitigen Präsidenten der französischen Republik, an den derzeitigen englischen Ministerpräsidenten — aus dem Anwaltsstande hervor.

Nicht wegen ihrer „Unbefangenheit“ und „Mundfertigkeit“, sondern wegen der vorzüglichen Schulung, die ihnen der Anwaltsberuf gegeben hat, sind unsere sämtlichen sieben Bundesväter ohne Ausnahme aus dem Anwaltsstande hervorgegangen.

Unsere Bundesversammlung scheint also die Ansicht Herrn Scheidts, dass niemand so wenig wie die Advokaten zu wirklich fruchtbarer Arbeit für das Volk taugt, nicht geteilt zu haben; sonst hätte sie wohl kaum nur solche an die hervorragendste Stelle unseres Staatswesens gestellt.

Unser Zürcher Volk scheint in seiner Mehrheit sie nicht zu teilen. Ich brauche nur an die jüngste Nationalratswahl zu erinnern.

Natürlich : ein geborener Hohlkopf bleibt ein solcher, auch wenn er den Anwaltsberuf ergreift und betreibt, und wird im politischen Leben zum leeren Schwätzer.

Ein solcher wird aber auch in seinem Berufe keinen dauernden Erfolg haben, und als Ratsmitglied nicht die Räte beherrschen, sondern nur mehr schwatzen als die andern.

Ein solcher wird auch nicht fruchtbare Arbeit fürs Volk leisten. Er versagt aber nicht deshalb — weil er — sondern trotzdem er ein Anwalt ist.

Ist der Mann aus dem Holze, aus dem man Staatsmänner schnitzt, dann wird ihm die Zugehörigkeit zur Kaste der Advokaten nur nützen können, denn nirgends kann er so gut lernen, wie das Volk denkt, was es braucht, wo es der Schuh drückt. Nirgends auch übt er die Eigenschaften, die der Staatsmann braucht — rasches Erfassen — Schweigen am richtigen Ort — Reden das richtige Wort — wie in der Schule der Anwaltspraxis.

KÜSNACHT

Dr. FRITZ FICK
Rechtsanwalt



INDISCHE SPRÜCHE

Ist die falsche Meinung von der eigenen Person geschwunden und der höchste Geist erkannt worden, so ist, wohin sich der Geist auch wendet, die Andacht da.

*

Wer uns liebt, bleibt uns lieb, selbst wenn er uns Unliebes erweist —: wer entzieht dem Feuer seine Achtung, wenn es ihm das Beste im Hause verbrannt hat?

*

Gute Menschen gleichen heiligen Badeplätzen, da der Anblick, die Berührung, die Erwähnung und das Gedenken jener wie dieser alles Unreine entfernt.

*

Haben Menschen einen festen Entschluss gefasst, dann werden Götter ihre Bundesgenossen.

*

Für die Familie opfere man einen, für ein Dorf opfere man die Familie, für das Reich ein Dorf, für das eigene Selbst die ganze Erde.

Aus dem Insel-Almanach 1914.

Übertragen von OTTO BÖHTLINGK

